

## Stellungnahme der OeAD GmbH zur Novelle des Universitätsgesetzes 2002: (GZ BMWF-52.250/0134-I/6/2010)

Die OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH übermittelt zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Universitätsgesetz folgende Stellungnahme:

### zu § 63 Abs. 1 Z 6 UG 2002 (Studienberatung):

Da der Entwurf keine **klaren** Vorgaben enthält, wie die (individuelle?) Studienberatung zu gestalten ist und welche Kriterien sie zu erfüllen hat, hat die OeAD-GmbH Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme. Es gibt bereits ausreichend Möglichkeiten für Studienwerber/innen, sich (fakultativ) über Studienmöglichkeiten zu informieren oder individuell beraten zu lassen. Selbst wenn auf diese bereits vorhandenen Möglichkeiten zurück gegriffen wird, ist davon auszugehen, dass der administrative Aufwand für eine individuelle Studienberatung und deren schriftliche Bestätigung (Identitätsprüfung, Name, Adresse, Geburtsdatum, Studienempfehlung und/oder -wahl, ...) durch diese Anbieter deren Kapazitäten und den Nutzen für den einzelnen Studienwerber übersteigen wird.

Vor allem aber für Studierende aus dem Ausland, wäre die verpflichtende Vorlage einer Bestätigung der Inanspruchnahme einer österreichischen Studienberatung eine kaum zu erfüllende Voraussetzung, um an einer Österreichischen Hochschule zugelassen zu werden. In diesem Zusammenhang wollen wir darauf hinweisen, dass **drittstaatsangehörige Studierende** schon jetzt einen Studienplatznachweis für jene Studienrichtung aus dem Heimatland vorweisen müssen, für welche sie in Österreich zugelassen werden wollen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass diese Gruppe von Studierenden sich im Zuge der Zulassung ausreichend über die Studienmöglichkeiten informiert – eine freie Wahlmöglichkeit besteht in diesen Fällen sowieso nicht. Von Seiten der OeAD-GmbH wäre es daher auf jeden Fall wünschenswert, wenn für diese Gruppe von Studierenden vom Nachweis einer Studienberatung abgesehen wird.

### Zu § 124 c UG 2002 („bedingte Zulassung“):

1) Wenn Universitäten vermehrt die Möglichkeit in Anspruch nehmen, den Zugang zu bestimmten Studien durch Aufnahmeverfahren zu beschränken, hat dies zur Folge, dass für Studienwerber/innen der betroffenen Studien vor erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens keine Zulassungsbescheide ausgestellt werden können – mit Ausnahme für Studien, welche die Feststellung der künstlerischen oder der körperlich-motorischen Eignung erfordern (§ 60 Abs 1a UG).

Diese rechtliche Unmöglichkeit der Ausstellung eines **bedingten Zulassungsbescheides** für Studienrichtungen mit Aufnahmeverfahren hat für **Studierende aus Drittstaaten** zur Folge, dass Anträge zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von den Niederlassungsbehörden abgelehnt werden können, weil das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) als formale Voraussetzung für die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ verpflichtend die Vorlage eines Zulassungsbescheides einer österreichischen Universität verlangt. Der Zeitraum nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens und Zustellung des Zulassungsbescheides reicht nicht aus, um noch rechtzeitig eine Aufenthaltsbewilligung zu Semesterbeginn zu erhalten (da eine Rückreise in das Herkunftsland zur Antragstellung erforderlich und ein mehrmonatiges aufenthaltsrechtliches Verfahren im Ausland abzuwarten sind).



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Austrian Agency for International Cooperation  
in Education and Research (OeAD-GmbH)

Sitz: Wien | FN 270219k | Handelsgericht Wien

Neue Adresse | New address:  
Ab 20. Dezember 2010: | As of December 20, 2010:  
1010 Wien | Ebendorferstraße 7 | T +43 1 53408-0  
Weitere Details | more details  
[www.oead.at/bericht](http://www.oead.at/bericht)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wir erachten es daher als notwendig, dass es den Universitäten ermöglicht wird, auch in Studien mit Aufnahmeverfahren „bedingte Zulassungsbescheide“ auszustellen, um drittstaatsangehörigen Studierenden die Antragstellung für den Aufenthaltstitel und die Teilnahme am Aufnahmeverfahren zu ermöglichen.

2) Für Studierende aus Drittstaaten die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, muss die Möglichkeit bestehen, das Aufnahmeverfahren zumindest auch in englischer Sprache abzulegen oder vor Absolvierung einer Aufnahmeprüfung, entsprechende Sprachkenntnisse erwerben zu können. Weiters sollte berücksichtigt werden, dass für Studierende ohne muttersprachliche Deutschkenntnisse die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens ungleich schwerer ist.

3) Eine Ausdehnung der Bestimmungen für die Ausstellung eines bedingten Bescheides auf Studierende aus Drittstaaten, welchen eine Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache vorgeschrieben wurde und die an einem Vorstudienlehrgang teilnehmen, wäre daher wünschenswert.

Es kam in der jüngsten Vergangenheit immer wieder zur Verweigerung der Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen für Studierende aus Drittstaaten, welche nur eine Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r zur Ablegung der Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache erhielten (siehe § 64 Absatz 1 Ziffer 2 NAG). Wenn der „bedingte Zulassungsbescheid“ bereits die Zulassung zum ordentlichen Studium nach erfolgreicher Absolvierung der Ergänzungsprüfung und des Aufnahmeverfahrens garantiert, käme die zitierte Bestimmung des NAG nicht zur Anwendung.

4) Im Fall der Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen sollte zudem klar gestellt werden, dass die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r geprüft und nachgewiesen werden können: Die Nachweisführung insbesondere der besonderen Universitätsreife nach Absolvierung der Ergänzungsprüfung(en) ist praxisfern, weil einerseits sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (auch für das nachfolgende ordentliche Studium) bereits sinnvollerweise vor der Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen geprüft werden sollten und andererseits nach ein- oder mehrjährigem Aufenthalt in Österreich zum Besuch eines Vorstudienlehrganges, ein solcher Nachweis im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses kaum mehr zu erhalten sein wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. Daniela Böckle, Tel. 01/53408 201, [daniela.boeckle@oead.at](mailto:daniela.boeckle@oead.at) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)  
77 320219 k. Handelsgericht Wien

Univ.Prof. Dr. Hubert Dürrstein  
Geschäftsführer